

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 38.139/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 11. Februar 2005 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf "über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005" abzugeben, hat am 2. März 2005 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung eingereicht wird, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung darauf, gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie die Erfüllung der vorhergehenden Formalitäten zu untersuchen.

Über diese drei Punkte ruft der Vorentwurf die nachstehenden Bemerkungen hervor.

Allgemeine Bemerkung

Die Artikel 23 bis 28 des Dekretvorentwurfs zielen darauf ab, die Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz und der Richtlinie 96/34/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub zu vollenden.

Gemäß Artikel 14.2 der Richtlinie 92/85/EWG und Artikel 2.3 der Richtlinie 96/34/EG müssen in den von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften einen Hinweis auf diese beiden Richtlinien enthalten oder diesen Vorschriften ein solcher Hinweis beigelegt werden. Was die Texte gesetzgeberischer Art betrifft, ist es besser, diesen Hinweis in einem Artikel des verfügenden Teils aufzunehmen.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die Rechtsvorschriften mitteilen, die auf dem unter der Richtlinie 92/85/EWG fallenden Gebiet von ihnen erlassen werden (Artikel 14.3 dieser Richtlinie), und die Europäische Kommission von den Maßnahmen in Kenntnis setzen, die sie treffen, um zu gewährleisten, dass die durch die Richtlinie 96/34/EG vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden (Artikel 2.1 dieser Richtlinie).

Diese Bemerkung wird unter dem Vorbehalt der Bemerkung zu den Artikeln 23 bis 27 formuliert.

.../...

Besondere Bemerkungen

Verfügender Teil

Artikel 1

Es ist üblich, jede zu ändernde, zu ersetzende oder einzufügende Bestimmung gesetzgeberischer Art in einen getrennten Artikel aufzunehmen. So wird das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die einzelnen Artikel die Besprechung vornehmen, eventuelle Änderungsanträge einbringen und abstimmen können.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Artikel, die auf die gleiche Weise abgefaßt sind, insbesondere die Artikel 6 und 11 des Vorentwurfs.

Artikel 1, 2, 10 und 12

Paragraph 2*bis* des entworfenen Artikels 41 des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 ⁽¹⁾ (Artikel 1, Nr. 5, des Vorentwurfs) und der entworfenen Artikel 32, § 3, des königlichen Erlasses vom 10. März 1965 ⁽²⁾ (Artikel 2 des Vorentwurfs) lauten folgendermaßen :

"Der Schulträger kann Personalmitgliedern, die keinen ganzen, aber mindestens die Hälfte eines vollen Stundenplans leisten, ein unentgeltliches Zusatzdeputat von einer Stunde auferlegen."

Dieselbe Regel wird in Absatz 3 des entworfenen Artikels 9, § 3, des Dekrets vom 25. Juni 1996 ⁽³⁾ (Artikel 12 des Vorentwurfs) vorgesehen und eine gleichartige Regel wird ebenfalls unter dem zweiten Gedankenstrich im entworfenen

⁽¹⁾ Königlicher Erlaß vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens.

⁽²⁾ Königlicher Erlaß vom 10. März 1965 über das Besoldungsstatut des Personals der schulischen Weiterbildung des Ministeriums für nationale Erziehung und Kultur.

⁽³⁾ Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens.

Artikel 2, § 4, des königlichen Erlasses vom 29. August 1985 ⁽⁴⁾ (Artikel 10 des Vorentwurfs) aufgenommen.

In der Begründung steht :

"Bekanntlich können vollzeitig beschäftigte Personalmitglieder vom Schulträger verpflichtet werden, Zusatzstunden zu leisten, die nicht entlohnt werden (die sog. "plage horaire"). Diese Verpflichtung bestand bisher nicht für teilzeitig beschäftigte Personalmitglieder. Diese Ungerechtigkeit wird durch vorliegendes Sammeldekret beseitigt. Auf Schulebene können durch diese Maßnahme zusätzliche Stunden geschaffen werden, die natürlich nicht als reguläres Stundenkapital zu betrachten sind, da sie nicht vergütet werden. Auch erhöht sich die organisatorische Flexibilität der Schulen."

Die Anzahl Stunden oder Unterrichtsstunden, die die Personalmitglieder leisten müssen, wird zur Zeit in verschiedenen Texten, entweder unter Hinweis auf eine Anzahl pro Woche zu leistenden Stunden⁽⁵⁾ oder unter Hinweis auf eine Mindest- und Höchstanzahl pro Woche zu leistenden Unterrichtsstunden ("Plage horaire")⁽⁶⁾ festgelegt.

⁽⁴⁾ Königlicher Erlaß vom 29. August 1985 zur Harmonisierung der Bestimmungen der Besoldungsstatute für das Lehr- und des ihm gleichgestellten Personals des Vollzeitunterrichtswesens und des Bereichs der schulischen Weiterbildung.

⁽⁵⁾ Siehe beispielsweise Artikel 73 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, in dem vorgesehen wird, dass die Arbeitszeit des Korrespondenten-Buchhalters 36 Stunden zu 60 Minuten beträgt.

⁽⁶⁾ Siehe beispielsweise die Artikel 74 bis 76 des o.a. Dekrets vom 26. April 1999, denen zufolge die Dienstleistungen, die das Lehrpersonal in der Schule erbringt, sich auf höchstens 26 Stunden zu 60 Minuten belaufen und umfassen:

- die im Rahmen der jeweiligen Stundenspanne zu erbringende Unterrichtsleistung (der Grundschullehrer erbringt 24 bis 26 Stundenspannen, der Vorschullehrer, der Fachlehrer in Leibeserziehung und der Fachlehrer in Religion oder Sittenlehre erbringen 24 bis 28 Stundenspannen),
- die Aufsichtsleistung, die vom Schulträger auferlegt wird,
- die Aufsichtsleistung, die freiwillig erbracht wird
- und weitere Dienstleistungen, die das Personalmitglied gemäß dem Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erbringt.

Siehe auch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 "relatif aux charges, traitements, subventions-traitements et congés pour prestations réduites dans l'enseignement et les centres psycho-médico-sociaux", der wie folgt lautet :

"§ 1^{er}. Dans l'enseignement secondaire de plein exercice, le nombre minimum de périodes requis pour constituer une fonction à prestations complètes est porté à 22, là où il est actuellement fixé à 21 dans l'arrêté royal du 15 mai 1958 fixant les échelles des grades du personnel enseignant, scientifique et assimilé du Ministère de l'Instruction publique.

Le nombre maximum de périodes est fixé à 24, le nombre diviseur à 22 pour les fonctions incomplètes et à 25 pour les fonctions accessoires.

§ 2. Dans l'enseignement secondaire de plein exercice, le nombre minimum de périodes requis pour constituer une fonction à prestations complètes est porté à 20, là où il est actuellement fixé à 19 dans l'arrêté royal du 15 mai 1958 susvisé.

Le nombre maximum de périodes est fixé à 22, le nombre diviseur à 20 pour les fonctions incomplètes et à 25 pour les fonctions accessoires."

Da die Stunden, die ein im Unterrichtswesen beschäftigtes Personalmitglied leistet, im Rahmen des normalen Arbeitsstundenplans geleistet werden und deshalb in den Grenzen der anwendbaren Arbeitsregelung bleiben (sei es unter Hinweis auf eine feste Anzahl Arbeitsstunden, sei es unter Hinweis auf eine Mindest- und Höchstanzahl pro Woche zu leistenden Unterrichtsstunden - unter denen eine gewisse Anzahl in der Schule zu leisten sind), können diese Stunden nicht als "Zusatzstunden" im üblichen Sinn des Wortes betrachtet werden, das heißt als Stunden, die zusätzlich zu dem normalen Arbeitsstundenplan geleistet werden. Aus denselben Gründen können diese Stunden nicht als "nicht entlohnt" betrachtet werden, da sie in dem Gehalt einbegriffen sind, das dem Personalmitglied in Anbetracht des von ihm geleisteten normalen Arbeitsstundenplans gewährt wird.

In diesem Maße sind die o.a. entworfenen Bestimmungen ⁽⁷⁾ auszulassen.

In Anbetracht der verschiedenen diesbezüglich anwendbaren Texte empfiehlt es sich dagegen, dass der Verfasser des Vorentwurfs die gesamten Texte verdeutlicht und dafür sorgt, dass die Texte, die auf die im Unterrichtswesen sowohl vollzeitig als auch teilzeitig beschäftigten Personalmitglieder anwendbar sind, die auf sie anwendbare Arbeitsregelung deutlich bestimmen, indem sie je nach Fall entweder eine feste Arbeitsdauer pro Woche oder eine Mindest- und Höchstanzahl Arbeitsstunden pro Woche festlegen ⁽⁸⁾. Was die Festlegung der Arbeitsregelung betrifft, die auf das teilzeitig

⁽⁷⁾ Entworfenen Artikel 41, § 2*bis*, des königlichen Erlasses vom 15. April 1958 (Artikel 1, Nr. 5, des Vorentwurfs); entworfenen Artikel 32, § 3, des königlichen Erlasses vom 10. März 1965 (Artikel 2 des Vorentwurfs); entworfenen Artikel 9, § 3, Absatz 3, des Dekrets vom 25. Juni 1996 (Artikel 12 des Vorentwurfs); entworfenen Artikel 2, § 4, zweiter Gedankenstrich, des königlichen Erlasses vom 29. August 1985 (Artikel 10 des Vorentwurfs).

⁽⁸⁾ Siehe zum Beispiel die Artikel 20, Absatz 2, 23, Absatz 2, und 30, Absatz 2, des königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, ergangen in Anwendung von Artikel 160 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, des Personals der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate und der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes. Unter Anwendung dieser Bestimmungen ist das Mitgliedpersonal, das sein Amt durch verkürzte Dienstleistungen ausüben darf, verpflichtet "d'accomplir, chaque semaine, (...) la moitié de la durée des prestations complètes qui sont normalement imposées pour la fonction qu'il exerce". Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der zu leistenden Stunden oder Unterrichtsstunden sowohl aufgrund der Mindestanzahl als aufgrund der Höchstanzahl verhältnismäßig berechnet wird.

beschäftigte Personal anwendbar ist, ist das in Artikel 24, § 4, der Verfassung verankerte Gleichheitsprinzip zu beachten und wird demzufolge die Verhältnismäßigkeitsregel in Anbetracht der Arbeitsregelung, die für das vollzeitig beschäftigte Personal gilt, angewandt.

Artikel 4

Es wird auf einen königlichen Erlaß vom 27. April 1971 hingewiesen, ohne dass sein Titel angegeben wird. Es stellt sich übrigens heraus, dass in Wirklichkeit auf den königlichen Erlaß vom 16. April 1965 "portant création du diplôme de gradué en kinésithérapie et du diplôme de gradué en ergothérapie et fixation des conditions de collation de ces diplômes" hingewiesen werden müßte.

Dieser Artikel ist deshalb anzupassen.

Artikel 11

Durch Artikel 11, Nr. 3, des Dekretvorentwurfs wird in das Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, ein Artikel 53^{quater} eingefügt, dessen Paragraph 3 die Dauer der Einfrierung des Stundenkapitals für eine zusätzliche Periode von zwei Schuljahren nach den in Artikel 21 (der einen Artikel 5^{ter} in das o.a. Dekret vom 27. Juni 1990 einfügt) und in Artikel 47, Absatz 7 (der die Gültigkeitsdauer dieser Maßnahme bestimmt), des Dekrets vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 ursprünglich vorgesehenen Schuljahren 2003-2004 und 2004-2005 verlängert.

In seinem am 23. April 2003 abgegebenen Gutachten 35.058/2 über einen Vorentwurf, der das o.a. Dekret vom 30. Juni 2003 geworden ist ⁽⁹⁾, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hervorgehoben, dass die Einfrierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals während vier Schuljahren in Hinsicht auf

⁽⁹⁾ Dok. R.D.G., 2002-2003, Nr. 135/1.

Artikel 24, §§ 1 und 4, der Verfassung ein Problem darstellt, denn die Einfrierung während dieser ziemlich langen Periode "mit sich bringen [wird], dass die Schulen, deren Schülerzahl entweder dank der Qualität des Unterrichts oder aus anderen Gründen steigt, bestraft werden" und dass "der Vorentwurf die freie Schulwahl und die Unterrichtsfreiheit beeinträchtigen [könnte]".

Die Paragraphen 1 und 2 des entworfenen Artikels 53^{quater} zielen darauf ab, von dieser Einfrierung abzuweichen, wenn die Sonderschule in einer Niederlassung 5 % mehr Schüler zählt als am 30. September 2003. Diese Maßnahme mildert deshalb teilweise die Einfrierung des Stellenkapitals und des Stundenkapitals.

Laut der Begründung

"[...] ist die Schülerzahl innerhalb der Sonderschulen im Schuljahr 2004-2005 leicht angestiegen und ein erneuter Anstieg im kommenden Schuljahr würde in den betroffenen Sonderschulniederlassungen Probleme entstehen lassen. Aus diesem Grund soll zumindest eine Verbesserung der personellen Situation ermöglicht werden.

Dennoch kann nicht einfach auf das System vor dem Einfrieren des Stundenkapitals zurückgegriffen werden, da zu vor 2002-2003 auch alle Schüler mit erhöhtem Förderbedarf in der Sonderschule eingeschrieben waren und dementsprechend dort Stundenkapital erwirtschafteten. Seit dem Schuljahr 2004-2005 sind diese Schüler aber nicht mehr in den Sonderschulen eingeschrieben - ein Rückgriff auf das alte System würde also zu einer Senkung des Stundenkapitals führen - was natürlich nicht Sinn und Zweck der Übung ist. Ein neues Berechnungssystem müsste also geschaffen werden, aber für die Errichtung eines solchen neuen Systems - das sowohl den Schülern in den Sonderschulen als auch den Schülern mit erhöhtem Förderbedarf in den Regelschulen und das sowohl in den Primar- als auch in den Sekundarschulen gerecht werden müsste - muss einerseits eine Konsolidierung der Situation im Grundschulwesen stattfinden und andererseits die Sammlung von Erfahrungen im Sekundarschulwesen weiter fortgeschritten sein als bisher."

Diese Rechtfertigungen scheinen mit Artikel 24, §§ 1 und 4, der Verfassung vereinbar zu sein.

Artikel 15

Dem Kommentar zu diesem Artikel zufolge

"[dürfen in] den Schuljahren 2005-2006 bis 2007-2008 (...) im gesamten Grundschulbereich keine definitiven Ernennungen (freies subventioniertes Unterrichtswesen) oder Einstellungen (offizielles subventioniertes Unterrichtswesen) oder die Zulassung zum Praktikum (Gemeinschaftsunterrichtswesen) erfolgen. Dies gilt für Anwerbungsämter. Der Stopp gilt für jede Art der Ernennung, also auch für sogenannte Stundenplanergänzungen."

Damit diese Übergangsmaßnahme, die sich nur auf die Anwerbungsämter im Grundschulwesen bezieht, mit Artikel 24, § 4, der Verfassung, der die Gleichheit zwischen allen Personalmitgliedern gewährleistet, als vereinbar betrachtet werden kann, sind die Gründe, die die entworfene Bestimmung rechtfertigen, zu untersuchen.

Die Begründung präzisiert folgendes :

"Auf Grund vor allem der demografischen Entwicklung, die zu einem dramatischen Rückgang der Schülerzahl von 25-30 % führt, und der Abänderung des Vorruhestandes gerät der Arbeitsmarkt im Unterrichtswesen unter Druck. Dies gilt vor allem für das Grundschulwesen, weil in dieser Schulebene der Schülerrückgang als erstes zu spüren ist und es sich in der Mehrheit um Grundschullehrer handelt, die den Vorruhestand in Anspruch nehmen, und es im Gegensatz zum Sekundarbereich keinen ämterspezifischen Lehrermangel gibt.

Nachdem im Oktober 2004 im Grundschulwesen noch zahlreiche Ernennungen vorgenommen worden sind, ist es deshalb erforderlich, einen dreijährigen Ernennungsstopp durchzuführen. Würde diese Maßnahme nicht getroffen, besteht die Gefahr, dass zahlreiche Lehrer zur Disposition wegen Stellenmangels gestellt werden müssen, die entweder gar nicht mehr oder nur trägerübergreifend in den Dienst wieder einberufen werden können. Während ersteres auf Grund der obligatorischen Lohnfortzahlung den Haushalt und damit das Unterrichtswesen belastet, stellt letzteres vor allem ein pädagogisches Problem dar, weil bei trägerübergreifender Wiedereinberufung Zeitweilige beim anderen Träger nicht eingestellt oder gar entlassen werden müssen und gut funktionierende Lehrerteams auseinander gerissen werden. Daraus folgt, dass Zurdispositionsstellungen wegen Stellenmangels ohne Wiedereinberufungsmöglichkeit aus budgetären Gründen und im Interesse des Personalmitgliedes zu vermeiden sind und dass es pädagogisch sinnvoll ist, dass ein Stellenverlust nach Möglichkeit trägerintern aufgefangen wird.

Der Ernennungsstopp gilt für drei Jahre, danach wird die Situation neu bewertet. Er gilt wie gesagt nur für das Grundschulwesen (also Regel- und Sonderschulwesen)."

.../...

Die Rechtfertigungen scheinen mit Artikel 24, § 4, der Verfassung vereinbar zu sein, auf jeden Fall insofern der Rückgang der Schülerzahl im Grundschulwesen eine übermäßige Haushaltsbelastung bedeuten würde, die sich bei einer endgültigen Ernennung von überzähligen Personalmitgliedern trägerübergreifend ergeben würde.

Dagegen sollte besser gerechtfertigt werden, inwiefern die "trägerübergreifende Wiedereinberufung" unvermeidlich mit sich bringen würde, dass die Lehrerteams so auseinander gerissen würden, sodaß die Qualität selbst des Unterrichts beeinträchtigt würde.

Artikel 23 bis 27

Die entworfenen Artikel paraphrasieren gewisse Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 sowie deren Durchführungsbestimmungen. Die Artikel 39 und folgenden dieses Gesetzes enthalten nämlich eine Reihe von Regeln zum Schutz der Mutterschaft in Übereinstimmung mit der o.a. Richtlinie 92/85/EWG.

Gemäß Artikel 1 des o.a. Gesetzes vom 16. März 1971 sind diese Bestimmungen auf alle Arbeitnehmer und auf die mit den Arbeitnehmern gleichgestellten Personen, d.h. auf die Personen, die anders als kraft eines Arbeitsvertrags unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen, sowie auf ihre Arbeitgeber anwendbar. Der föderale Gesetzgeber leitet seine Zuständigkeit in diesem Bereich aus Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, Nr. 12 (Arbeitsrecht), des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ab.

Der gemeinschaftliche Dekretgeber ist hingegen zuständig, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Personalmitglieder des Unterrichtswesens festzulegen, insbesondere die Regeln über die Umsetzung des Krankheitsurlaubs in Mutterschaftsurlaub und über das Gehalt der Personalmitglieder.

Der Text ist dementsprechend anzupassen.

Artikel 28

1. Aufgrund des Paragraphen 2.1 der der o.a. Richtlinie 96/34/EG beigefügten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub,

"(...) haben erwerbstätige Männer und Frauen ein individuelles Recht auf Elternurlaub im Fall der Geburt oder Adoption eines Kindes, damit sie sich bis zu einem bestimmten Alter des Kindes - das Alter kann bis zu acht Jahren gehen - für die Dauer von mindestens drei Monaten um dieses Kind kümmern können. Die genauen Bestimmungen sind von den Mitgliedstaaten und/oder Sozialpartnern festzulegen".

Mehrere Punkte des Artikels 28 des Dekretvorentwurfs stimmen nicht mit dem o.a. Paragraphen überein :

1. das Personalmitglied hat Recht auf einen Elternurlaub, den der Schulträger also gewähren muß, auch wenn er unter gewissen Umständen die Gewährung des Elternurlaubs verschieben darf (Paragraph 2.3.e der o.a. Rahmenvereinbarung);
- 2° die Dauer des Elternurlaubs beträgt mindestens drei Monate; es darf also nicht vorgesehen werden, dass die Dauer "sich auf maximal drei Monate [beläuft]".

2. Die entworfene Bestimmung enthält ebenfalls einen Widerspruch, insofern im Vorentwurf vorgesehen wird, einerseits dass der Schulträger den Elternurlaub gewährt (Absätze 1 und 3) und andererseits dass das Personalmitglied seinen Schulträger benachrichtigt und durch seine Vermittlung beim Minister den Antrag einreicht (Absatz 2).

Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.

Artikel 29

Es wird auf die Bemerkung zu den Artikeln 23 bis 27 hingewiesen.

.../...

Artikel 30

Die Wörter "und Artikel 28 Nr. 21" sind durch die Wörter "und Artikel 29 Nr. 21" zu ersetzen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren Y. KREINS, Kammervorsitzender,

den Frauen J. JAUMOTTE,
M. BAGUET, Staatsräte,

A.-C. VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.